

V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.06.2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein die folgende V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Ostholstein erlassen:

§ 1

In § 6 c) Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Gesundheit

wird im Aufgabengebiet der Spiegelstrich

„ - Aufgaben des Ausschusses für Kriegsofferfürsorge nach § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge“

gestrichen.

Außerdem wird die Passage

“bei der Behandlung von Kriegsofferfürsorgeangelegenheiten zusätzlich:

2 sozialerfahrene Personen, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, auf Vorschlag der Kriegsofferfürsorgeverbände; sie müssen dem Kreistag angehören können; der Kreistag ist an die Vorschläge der Verbände nicht gebunden.“

gestrichen.

§ 2

In § 6 d) Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur und Sport

wird im Aufgabengebiet unter dem Spiegelstrich

„ - berufliche Bildung (Jugendaufbauwerke, Jugendfreizeit- und Bildungsstätte Scharbeutz)“

der Klammerzusatz „(Jugendaufbauwerke, Jugendfreizeit- und Bildungsstätte Scharbeutz)“

gestrichen.

§ 3

In § 6 e) Ausschuss für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr

wird im Aufgabengebiet der Spiegelstrich

„ - Kleingartenwesen“

gestrichen.

Außerdem wird die Passage

“bei der Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich

2 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können; davon

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kleingärtnerinnen oder Kleingärtner auf Vorschlag des "Kreisverbandes der Kleingärtner e. V.";
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen“

gestrichen.

§ 4

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Den Ausschüssen obliegt jeweils die Beratung und Beschlussvorbereitung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete. Daneben entscheiden sie über die Aufteilung des den einzelnen Aufgabengebieten vom Kreistag zugeordneten Budgets.

Kreisverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG werden den für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschüssen abschließend vorgelegt.“

§ 5

Die V. Nachtragssatzung tritt am 24.06.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 28 . Juli 2008

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Personal und Organisation

gez. Reinhard Sager
Landrat